

Beglaubigte Abschrift

15 O 293/16



Verkündet am 27.04.2017

als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Landgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

1. der [REDACTED]
2. des [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte Stader,
Oskar-Jäger-Straße 170, 50825 Köln,

g e g e n

die Sparkasse KölnBonn, ges. vertr. d. d. Vorstand, Hahnenstr. 57, 50667 Köln,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 15. Zivilkammer des Landgerichts Köln
aufgrund mündlicher Verhandlung vom 23.03.2017
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] die Richterin am
Landgericht [REDACTED] und den Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Kläger 7.975,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 5.136,59 EUR seit dem 29.10.2015 und aus einem Betrag in Höhe von 2.839,11 EUR seit dem 06.12.2016 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, die Kläger von den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren der Rechtsanwälte Stader, Oskar-Jäger-Str. 170, 50825 Köln, in Höhe von 892,02 EUR freizustellen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags.

Tatbestand

Die Kläger nehmen die beklagte Sparkasse auf Rückabwicklung eines widerrufenen Darlehensvertrages in Anspruch.

Die Kläger schlossen mit der Beklagten zur Finanzierung des Erwerbs einer Immobilie im August 2008 einen Darlehensvertrag, für dessen Einzelheiten, insbesondere die von der Beklagten verwendete Widerrufsbelehrung auf die Anlage K1 zur Klageschrift Bezug genommen wird. Zur Sicherung des Darlehens wurde eine Grundschuld auf der zu erwerbenden Eigentumswohnung bestellt.

Im Jahr 2015 wollten die Kläger das finanzierte Objekt veräußern. Am 13.07.2015 lösten die Kläger das Darlehen vollständig vorzeitig ab. Hierzu war die Beklagte nur gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 5.136,59 EUR sowie einer Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR bereit, die die Kläger zahlten.

Die Kläger erklärten mit Schreiben vom 07.10.2015 den Widerruf ihrer auf Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung und forderten die Beklagte auf, die Vorfälligkeitsentschädigung bis zum 28.10.2015 zurückzuerstatten. Die Beklagte wies den Widerruf mit Schreiben vom 10.11.2015 zurück. Daraufhin wiederholten die Kläger ihre Forderung anwaltlich vertreten mit Schreiben vom 19.02.2016.

Die Kläger errechnen die gegenseitigen Ansprüche aus dem Rückgewährschuldverhältnis. Gegenüber dem Anspruch der Beklagten auf Rückzahlung der Valuta von 50.000,00 EUR sowie deren Anspruch auf Wertersatz in Höhe des vertraglich vereinbarten Zinses in einer Gesamthöhe von 16.779,84 EUR

erklären sie die Aufrechnung mit ihrem Anspruch auf Rückzahlung der Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 66.779, 84 EUR.

Sie begehren die Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung sowie der Bearbeitungsgebühr und Nutzungersatz in Höhe von 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf bis zum Widerruf erbrachte Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 2.689,11 EUR.

Die Kläger sind der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei fehlerhaft gewesen und könnte keinen Vertrauensschutz beanspruchen, so dass die Widerrufsfrist bei Ausübung des Widerrufsrechts noch nicht abgelaufen sei.

Die Kläger beantragen,

1. die Beklagte zu verurteilen, an sie 7.975,70 EUR nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz aus einem Betrag in Höhe von 5.136,59 EUR seit dem 29.10.2015 und aus einem Betrag in Höhe von 2.839,11 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
2. die Beklagte zu verurteilen, sie von den außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 892,02 EUR freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte ist der Ansicht, die Belehrung sei ordnungsgemäß und könne jedenfalls Vertrauensschutz wegen Verwendung des amtlichen Musters beanspruchen. Die Ausübung des Widerrufsrechts nach vollständiger Vertragserfüllung verstoße jedenfalls gegen Treu und Glauben, das Widerrufsrecht sei verwirkt.

Wegen aller weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen sind, ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

I. Der Widerruf hat den Darlehensvertrag in ein Rückgewährschuldverhältnis umgewandelt.

1. Das Widerrufsrecht der Kläger war bei Ausübung mit Schreiben vom 07.10.2015 nicht verfristet, denn die hier verwendete Belehrung entsprach im Anschluss an die zu einer inhaltlich gleichlautenden Widerrufsbelehrung ergangene Entscheidung BGH, Urt. v. 12.07.2016 - XI ZR 564/15, nicht den maßgeblichen, bei Vertragsschluss geltenden gesetzlichen Anforderungen und konnten auch keinen Vertrauensschutz beanspruchen.

2. Die Kläger hatten ihr Widerrufsrecht bei Ausübung im Oktober 2015 auch nicht verwirkt. Das "ewige" Widerrufsrecht kann verwirkt werden (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rn. 39 m.w.N.; BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 34 m.w.N. für das unverzichtbare Widerrufsrecht gemäß § 506 S. 1 BGB in der zwischen dem 01.07.2005 und dem 10.06.2010 geltenden Fassung). Einen gesetzlichen Ausschluss des Instituts der Verwirkung hat der Gesetzgeber auch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften nicht eingeführt und damit zugleich zu erkennen gegeben, diesem Institut grundsätzlich schon immer Relevanz im Bereich der Verbraucherwiderrufsrechte zuzuerkennen (vgl. BT-Drucks. 18/7584, S. 147).

Die Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten setzt neben einem Zeitmoment, für das die maßgebliche Frist mit dem Zustandekommen des Verbrauchervertrags zu laufen beginnt, ein Umstandsmoment voraus (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rn. 40; BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 37). Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt. Zu dem Zeitablauf müssen besondere, auf dem Verhalten des Berechtigten beruhende Umstände hinzutreten, die das Vertrauen des Verpflichteten rechtfertigen, der Berechtigte werde sein Recht nicht mehr geltend machen. Ob eine Verwirkung vorliegt, richtet sich letztlich nach den vom Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Umständen des Einzelfalles.

Allein aufgrund eines laufend vertragstreuen Verhaltens des Verbrauchers kann der Unternehmer ein schutzwürdiges Vertrauen darauf, der Verbraucher werde seine auf Abschluss des Verbraucherdarlehensvertrags gerichtete Willenserklärung nicht widerrufen, nicht bilden (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 39). Es kommt für das Umstandsmoment auch nicht darauf an, wie gewichtig der Fehler ist, der zur Wirkungslosigkeit der Widerrufsbelehrung führt. Der Verbraucher ist entweder ordnungsgemäß belehrt oder nicht (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 40 m.w.N.). Das Risiko, dass ein Fehler der Widerrufsbelehrung erst nachträglich aufgedeckt wird, trägt nicht der Verbraucher, sondern die Bank. Im Gegenteil wird es dem Verbraucher aus der maßgeblichen Sicht der Bank schwerer fallen, das Fortbestehen des Widerrufsrechts zu erkennen, wenn die Widerrufsbelehrung den Anschein der Richtigkeit und Vollständigkeit erweckt. Daher spielt es für die Bildung schutzwürdigen Vertrauens der Bank keine Rolle, dass sie den Verbraucher überhaupt belehrt hat. Die Bank wird dadurch nicht unbillig belastet. Es ist ihr während der Schwebezeit bei laufenden Vertragsbeziehungen jederzeit möglich und zumutbar, durch eine Nachbelehrung des Verbrauchers - hier: gemäß § 355 Abs. 2 S. 2 BGB a.F. in Verbindung mit Art. 229 § 9 Abs. 2 EGBGB - die Widerrufsfrist in Gang zu setzen (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 41). Die unvermindert gültige Entscheidung des Gesetzgebers, gegen das unbefristete Widerrufsrecht die Nachbelehrung zu setzen, ist auch bei der Prüfung der Voraussetzungen der Verwirkung eines vor Beendigung des Verbraucherdarlehensvertrags ausgeübten Widerrufsrechts beachtlich.

Die Ausübung eines Verbraucherwiderrufsrechts kann im Einzelfall eine unzulässige Rechtsausübung aus sonstigen Gründen darstellen und in Widerspruch zu § 242 BGB stehen, obwohl die Voraussetzungen einer Verwirkung nicht vorliegen. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung. Welche Anforderungen sich daraus im Einzelfall ergeben, ob insbesondere die Berufung auf eine Rechtsposition rechtsmissbräuchlich erscheint, kann regelmäßig nur mit Hilfe einer umfassenden Bewertung der gesamten Fallumstände entschieden werden, wobei die Interessen aller an einem bestimmten Rechtsverhältnis Beteiligten zu berücksichtigen sind (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 43).

Ohne Bedeutung ist, ob die Ausübung des Widerrufsrechts durch den Schutzzweck des Verbraucherwiderrufsrechts motiviert ist (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 564/15, Rn. 45 f.). Schon zu § 1b AbzG war anerkannt, dass das Wirksamwerden der Willenserklärung des Käufers mangels fristgemäßen Widerrufs von seinem freien

Willen abhängen sollte, also der Widerruf nach dieser Vorschrift einer Rechtfertigung nicht bedurfte. Auch der Gesetzgeber des Verbraucherkreditgesetzes stellte sich auf diesen Standpunkt. Zwar sollte das Verbraucherkreditgesetz den Verbraucher in erster Linie "vor unüberlegten Vertragsentscheidungen" bewahren (BT-Drucks. 11/5462, S. 12). Weder § 7 VerbrKrG noch später § 495 BGB a.F. ließ sich indessen entnehmen, andere Gesichtspunkte dürften bei der Entscheidung für oder gegen die Ausübung des Widerrufsrechts keine Berücksichtigung finden. Vielmehr legte der Gesetzgeber des Verbraucherkreditgesetzes fest, "[d]er Verbraucher [...] [könne] sein Gestaltungsrecht nach freiem Belieben und ohne Angabe von Gründen ausüben", sofern nicht das Gesetz selbst einschränkende Regelungen enthalte (BT-Drucks. 11/5462, S. 22). An diesen Grundsätzen sollte sich durch die Einführung des § 361a BGB und später des § 355 Abs. 1 Satz 2 BGB nichts ändern. Im Gegenteil bestätigte der Gesetzgeber, indem er den Verzicht auf ein Begründungserfordernis in das Bürgerliche Gesetzbuch übernahm, die bis dahin gültigen Grundsätze. Aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von jedem Begründungserfordernis freizuhalten, folgt zugleich, dass ein Verstoß gegen § 242 BGB nicht daraus hergeleitet werden kann, der vom Gesetzgeber mit der Einräumung des Widerrufsrechts intendierte Schutzzweck sei für die Ausübung des Widerrufsrechts nicht leitend gewesen. Überlässt das Gesetz - wie das Fehlen einer Begründungspflicht zeigt - dem freien Willen des Verbrauchers, ob und aus welchen Gründen er seine Vertragserklärung widerruft, kann aus dem Schutzzweck der das Widerrufsrecht gewährenden gesetzlichen Regelung grundsätzlich nicht auf eine Einschränkung des Widerrufsrechts nach § 242 BGB geschlossen werden. Gerade weil das Ziel, „sich von langfristigen Verträgen mit aus gegenwärtiger Sicht hohen Zinsen zu lösen“, der Ausübung des Widerrufsrechts für sich nicht entgegensteht, sah sich der Gesetzgeber zur Schaffung des Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB veranlasst (vgl. BT-Drucks. 18/7584, S. 146). Dass der Darlehensgeber dem Darlehensnehmer nach Maßgabe der § 357 Abs. 1 Satz 1 BGB in der bis zum 12.06.2014 geltenden Fassung (künftig: a.F.), § 346 Abs. 1 Halbsatz 2 BGB zur Herausgabe von Nutzungersatz verpflichtet sein kann, ist, soweit sich nach Maßgabe des Art. 229 § 32 EGBGB die Rechtsfolgen des Widerrufs noch nach den §§ 346 ff. BGB bestimmen, regelmäßige gesetzliche Konsequenz des Widerrufs. Dass der Widerruf diese Rechtsfolgen zeitigt, macht ihn nicht rechtsmissbräuchlich. Gleiches gilt für die gesamtwirtschaftlichen Folgen der vermehrten Ausübung von Verbraucherwiderrufsrechten. Dass sich die Kreditwirtschaft aufgrund der gegenwärtigen Niedrigzinsphase oder des gehäuften wirtschaftlichen Scheiterns

darlehensfinanzierter Beteiligungskonzepte - immerhin aufgrund eigener Belehrungsfehler - der massenhaften Ausübung von Widerrufsrechten gegenüber sieht, ist - unbeschadet der Frage, ob dies die Rechtsposition der Kläger im konkreten Fall überhaupt beeinflussen könnte - generell kein Kriterium, das bei der Anwendung des § 242 BGB auf das Widerrufsrecht von Verbrauchern Berücksichtigung finden kann.

Danach kann bei beendeten Verbraucherdarlehensverträgen das Vertrauen des Unternehmers auf ein Unterbleiben des Widerrufs nach diesen Maßgaben schutzwürdig sein, auch wenn die von ihm erteilte Widerrufsbelehrung ursprünglich den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach und er es in der Folgezeit versäumt hat, den Verbraucher gemäß § 355 Abs. 2 Satz 2 BGB in der zwischen dem 01.08.2002 und dem 10.06.2010 geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 229 § 9 Abs. 2 EGBGB nachzubelehren (BGH, Urt. v. 12.07.2016 – XI ZR 501/15, Rn. 41; BGH, Urt. v. 11.10.2016 - XI ZR 482/15, Rn. 30). Denn zwar besteht die Möglichkeit der Nachbelehrung auch nach Beendigung des Verbraucherdarlehensvertrags von Gesetzes wegen fort. Eine Nachbelehrung ist indessen nach Vertragsbeendigung sinnvoll nicht mehr möglich, weil die Willenserklärung des Verbrauchers, deren fortbestehende Widerruflichkeit in das Bewusstsein des Verbrauchers zu rücken Ziel der Nachbelehrung ist, für den Verbraucher keine in die Zukunft gerichteten wiederkehrenden belasteten Rechtsfolgen mehr zeitigt. Eine Nachbelehrung kann von dem Darlehensgeber nach Beendigung der Verträge nicht mehr erwartet werden (BGH, Urt. v. 11.10.2016 - XI ZR 482/15, Rn. 31). Bei der Bewertung der Umstände des Einzelfalls muss insbesondere bedacht werden, wenn die Parteien die Darlehensverträge einverständlich beendet haben (BGH, Urt. v. 11.10.2016 - XI ZR 482/15, Rn. 31) oder auch die Beendigung des Darlehensvertrags auf einen Wunsch des Verbrauchers zurückgeht (BGH, Urt. v. 11.10.2016 - XI ZR 482/15, Rn. 30).

Für den vorliegenden Fall ergibt sich danach das für die Verwirkung erforderliche Zeitmoment mit sieben Jahren, die seit Vertragsschluss im Juli 2008 bis zum Widerruf im Jahr 2015 verstrichen sind.

Jedoch ist das Umstandsmoment nicht erfüllt. Die zwischen der vollständigen beiderseitigen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag und dem Widerruf verstrichene Zeit von drei Monaten ist nicht dafür ausreichend, dass die Beklagte nicht mehr mit einem Widerruf der auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichteten Willenserklärung rechnen musste.

II. Die Kläger haben danach einen Anspruch auf Rückzahlung der Vorfälligkeitsentschädigung von 5.136,59 EUR sowie der Bearbeitungsgebühr von 150,00 EUR. War der Widerruf des Darlehensvertrags wirksam, so steht der Beklagten ein Anspruch auf Vorfälligkeitsentschädigung für das Darlehen nicht zu. In der Folge des Widerrufs findet eine Abwicklung nach §§ 357, 346ff. BGB statt. Eine Vorfälligkeitsentschädigung, also ein Entgelt für die außerplanmäßige Rückführung eines Darlehens während der Zinsfestschreibungszeit, schulden die Kläger nicht. Eine konkludent geschlossene Aufhebungsvereinbarung steht der Rückforderung der Vorfälligkeitsentschädigungen nicht entgegen. Eine solche Aufhebungsvereinbarung bildet für sich genommen keinen Rechtsgrund zum Behaltendürfen der von den Klägern gezahlten Entschädigung. Die Aufhebungsvereinbarung ist nicht auf eine Vertragsauflösung, sondern nur auf die Modifizierung des Vertragsinhalts gerichtet (BGH, Urt. v. 01.07.1997 - XI ZR 267/96, juris-Tz. 18). Eine bloße Vertragsänderung lässt aber den ursprünglichen Vertrag und damit auch das sich daraus ergebende Widerrufsrecht unberührt (BGH, Urt. v. 26.10.2010 - XI ZR 367/07, Rn. 28).

III. Die Kläger haben weiter gem. § 346 Abs. 1 BGB einen Anspruch auf Zahlung von Nutzungersatz auf die Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 2.689,11 EUR. Der Höhe nach berechnet sich der Anspruch der Kläger auf Nutzungersatz bei dem hier vorliegenden Immobiliendarlehen ausgehend von einem jährlichen Zinssatz in Höhe von zweieinhalb Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz (vgl. BGH, Urt. v. 12.01.2016 - XI ZR 564/15, Rn. 58). Maßgeblich sind hier nach Art. 229 § 22 Abs. 2, § 32 Abs. 1, § 38 Abs. 1 EGBGB im ausschlaggebenden Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Regelung des § 497 Abs. 1 Satz 2 BGB in der zwischen dem 01.08.2002 und dem 10.06.2010 geltenden Fassung, weil der Darlehensvertrag ein Immobiliendarlehensvertrag im Sinne des § 492 Abs. 1a S. 2 Halbs. 1 BGB in der zwischen dem 01.08.2002 und dem 10.06.2010 geltenden Fassung ist. Die insoweit bestehende Vermutung, die unabhängig von der tatsächlichen Entwicklung am Zinsmarkt ist und sowohl zugunsten als auch zulasten beider Vertragsparteien wirkt, haben weder die Kläger noch die Beklagte erschüttert. Dem von den Klägern zutreffend mit 2,5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz errechneten Betrag ist die Beklagte der Höhe nach nicht entgegengetreten. Soweit sie dem Grunde nach den Anspruch auf Nutzungersatz verneint, sind die zur Begründung angeführten Rechtsprechungsnachweise durch die gefestigte Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs überholt.

IV. Die Zinspflicht folgt aus §§ 288, 286 Abs. 1 S. 1, 2 ZPO. Verzug ist hinsichtlich der Vorfälligkeitsentschädigung mit Ablauf der gesetzten Zahlungsfrist, im Übrigen mit Rechtshängigkeit eingetreten.

V. Die Kläger können gemäß § 280 Abs. 1 BGB den mit dem Klageantrag zu 2. geltend gemachten Ersatz der in Folge der durch die von der Beklagten pflichtwidrig verwendete Widerrufsbelehrung entstandenen Schaden in Form der vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten verlangen. Die Verwendung einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung begründet eine Nebenpflichtverletzung (vgl. BGH, Beschl. v. 11.10.2016 – XI ZR 14/16 Rn. 3; OLG Düsseldorf, Urt. v. 13.05.2016 - 17 U 182/15, juris Rn. 30 m.w.N.; Kammer, Urt. v. 30.04.2015 - 15 O 477/14, www.nrwe.de, rechtskräftig durch OLG Köln, Beschl. v. 24.08.2016 - 18 U 103/15). Aus dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 21.02.2017 – XI ZR 467/15 ergibt sich nichts anderes, denn im dort entschiedenen Fall war die Widerrufsbelehrung nicht zu beanstanden.

VI. Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 Abs. 1 S. 1, 709 S. 2 ZPO.

Streitwert: 7.975,70

Beurlaubt

Hawemann

Justizhauptsekretärin

